

# Haushaltssatzung der Gemeinde Dammfleth für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnisplan mit  |                |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 2.504.400,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 1.689.600,00 € |
| einem Jahresüberschuss von  | 814.800,00 €   |
|   |                |
| 2. im Finanzplan mit  |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 2.483.200,00 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf                               | 1.624.900,00 € |
|   |                |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 €         |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 465.000,00 €   |
| festgesetzt.  |                |

## § 2

Es werden festgesetzt:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0,00 €       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0,00 €       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0,00 €       |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0,16 Stellen |

## § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 100 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 100 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v. H. |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 €. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Dammfleth, 11.12.2023

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeisterin)